



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH  
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach  
Telefon: +49 561 930 01, Email: service.motorrad@continental.de

UNBEDINGT BEACHTEN! BEI BESTÄTIGUNG DER ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR  
REIFENKOMBIKATIONEN UNTER BEACHTUNG DER GGF. BESCHRIEBENEN  
AUFLAGEN BLEIBT DER VORSCHRIFTSMÄßIGE ZUSTAND DES FAHRZEUGS GEMÄß STVZO ERHALTEN (VERKEHRSBLATT 2000 S. 627).  
Ausgabe 6 vom 18.12.2013  
Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.  
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): <b>F 024</b>	Fabrikname (Hersteller): <b>SUZUKI</b>	Handelsbezeichnung: <b>GSX-R 1100 UP-SIDE-DOWN-Gabel</b>	Typ / Modelljahr: <b>GV73C / 1990 bis 1992</b>
Felge vorne: <b>Nur original Serienfelge 3,50x17</b>	Luftdruck vorne (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar</b>	Felge hinten: <b>Nur original Serienfelge 5,50x17</b>	Luftdruck hinten (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar</b>
Bereifung vorne <b>120/70ZR17 M/C (58W) TL <sup>1)</sup></b> ContiRaceAttack Comp.Endurance		Bereifung hinten <b>180/55ZR17 M/C (73W) TL <sup>1)</sup></b> ContiRaceAttack Comp.Endurance	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
ContiRoadAttack 2 <b>EVO</b>		ContiRoadAttack 2 <b>EVO</b>	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
RoadAttack		RoadAttack	
RoadAttack H		RoadAttack	
RoadAttack Z		RoadAttack	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) b 3 (15.3) FZV).

**mopedreifen.de**

**WICHTIG! UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

**#Bestellservice**  
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**  
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Korbach, 18.12.2013

Ralph Vening

Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland

Geschäftsbereich Motorradreifen

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder

vorliegender Kopie mit dem Original.